

## **Gebührensatzung über die Inanspruchnahme des Angebotes der Offenen Ganztagschule der Helen-Keller-Schule Wahlstedt**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 26.08.2013 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1 Allgemeines**

1. Für die Nutzung des Angebotes der Offenen Ganztagschule der Helen-Keller-Schule Wahlstedt werden zur teilweisen Deckung der Kosten Nutzungsgebühren erhoben.
2. Das Angebot der Offenen Ganztagschule wird an den Schultagen vorgehalten. Unterrichtsfreie Tage nach der Ferienordnung sind ausgenommen.
3. Die Anmeldung zur Offenen Ganztagschule und den kostenpflichtigen Angeboten hat schriftlich von den Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten zu erfolgen. Die Anmeldung ist für die Dauer eines Schulhalbjahres bindend.

### **§ 2 Entstehung, Ende der Gebührenpflicht und Fälligkeit der Gebühren**

1. Mit dem Tag der Aufnahme der Schülerin/des Schülers entsteht die Gebührenpflicht.
2. Die Zahlungspflicht bleibt auch dann bestehen, wenn eine Schülerin/ein Schüler krankheitsbedingt oder aus sonstigen Gründen die Offene Ganztagschule nicht besucht.
3. Die Gebührenpflicht endet mit dem Ausscheiden der Schülerin/des Schülers aus der Offenen Ganztagschule.
4. Die Kursgebühren für die Teilnahme an kostenpflichtigen Angeboten sind für das Schulhalbjahr im Voraus an die Stadtkasse Wahlstedt zu entrichten, spätestens für das 1. Schulhalbjahr zum 15.09. des Jahres bzw. für das 2. Schulhalbjahr zum 15.02. des Jahres. Hierüber erhält der Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigte einen schriftlichen Bescheid.
5. Es wird über die Betreuungszeit am Freitag zwischen den Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten und der Stadt Wahlstedt eine schriftliche Vereinbarung geschlossen. Die Teilnahmegebühr für die Freitagsbetreuung ist monatlich im Voraus, spätestens zum 03. eines jeden Monats an die Stadtkasse Wahlstedt zu entrichten.

### **§ 3 Höhe der Gebühren**

1. Für kostenpflichtige Kursangebote werden Kursgebühren von bis zu 3,00 € je Kursangebot/-tag erhoben. Nach Ende des Schulhalbjahres werden erhobene Gebühren für nicht stattgefundene Kursangebote/-tage erstattet. Die kostenpflichtigen Angebote sind im für das Schuljahr aktuellen Programmheft der Offenen Ganztagschule ausgewiesen.
2. Die Teilnahme an der Freitagsbetreuung ist kostenpflichtig. Je angefangene vereinbarte ½ Stunde Freitagsbetreuung wird eine Gebühr in Höhe von 4,50 € monatlich fällig. Bei der Gebührenkalkulation sind die Ferien-, Klassenfahrt- und sonstige Ausfallzeiten berücksichtigt worden. Je Schuljahr werden 11 gebührenpflichtige Monate zugrunde gelegt. Je nach Festlegung der Sommerferienzeit durch das Bildungsministerium ist der Monat Juli bzw. August zahlungsfrei.

Berechnungsbeispiel:

vereinbarte Betreuung freitags in der Zeit von 12:30 Uhr bis 14:15 Uhr

4 Zeiteinheiten x 4,50 € = 18,00 € Monatsgebühr

18,00 € Monatsgebühr x 11 Monate/Schuljahr = 198,00 € Gebühr im Schuljahr

### **§ 4 Gebührenpflichtige**

Gebührenpflichtig sind die Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten des Kindes, das die Angebote der Offenen Ganztagschule nutzt. Mehrere Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner.

### **§ 5 Datenverarbeitung**

1. Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der personenbezogenen Daten aus dem Melderegister und aus dem Datenbestand der Schule zulässig.
2. Die Stadt ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und nach den in Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
3. Die erhobenen Daten dienen ausschließlich der Veranlagung der Gebühren für die Nutzung der kostenpflichtigen Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.08.2013 in Kraft.

Wahlstedt, 27.08.2013

gez. Matthias-Christian Bonse  
Bürgermeister

L. S.